



Klimaschutzpreis RUDOLFSHEIM- FÜNFHAUS

Statuten – Klip 15

(Stand: 2020)

Der Klimaschutzpreis im 15. Bezirk (Klip 15) wird für Ideen und/ oder bereits begonnene oder umgesetzte Projekte im Bereich Klimaschutz im 15. Wiener Gemeindebezirk vergeben.

Die operative Umsetzung des Klip 15 erfolgt durch Herrn Markus Mondre, Klimaschutzbeauftragter des 15. Bezirks, in Abstimmung mit Herrn BV Gerhard Zatlöckl und in enger Zusammenarbeit mit dem organisatorischen Träger des Klimaschutzpreises. Organisatorischer Träger des Klimaschutzpreises ist Klimabündnis Österreich.

Der Klip 15 ist ein nicht anonymes, einstufiges Verfahren mit finaler Juryauswahl. Die Entscheidung wird unter Ausschluss des Rechtsweges getroffen.

1.) Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt zur Einreichung beim Klip 15 sind

- Physische Personen
- Unternehmen
- Nichtgewinnorientierte Organisationen, Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Arbeitsgruppen aus mehreren physischen Personen (ohne Rechtspersönlichkeit)

welche in Rudolfsheim-Fünfhaus bereits Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes durchgeführt und umgesetzt haben oder dies tun werden. Die EinreicherInnen können auch in einem über den 15. Bezirk hinausgehendem Konsortium bzw. einem größeren Wirkungsgebiet aktiv sein, wobei hier wie oben gilt: die zur Teilnahme am Klip 15 eingereichten Aktivitäten müssen im 15. Wiener Gemeindebezirk umgesetzt oder wirksam sein oder werden. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitglieder der Jury, der Bezirksvertretung (bzw. Mitglieder der von ihr eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen), InhaberInnen eines politischen

Ambtes (davon ausgenommen ist ehrenamtliche Tätigkeit) sowie MitarbeiterInnen des Klimabündnis. Die Jury behält sich vor, Einreichungen von solchen auszuschließen.

Für den Klip 15 können Ideen, abgeschlossene oder laufende Aktivitäten der vergangenen 2 Jahre (gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung zum Klimaschutzpreis auf dessen Website) eingereicht werden. Laufende, noch nicht abgeschlossene Aktivitäten müssen bereits erste Ergebnisse vorweisen können bzw. zum Teil umgesetzt worden sein um teilnahmeberechtigt zu sein.

Sollte der Klip 15 mehrmalig ausgeschrieben bzw. wiederholt werden, dürfen ausschließlich Ideen und Projekte eingereicht werden, an die bei vorangehenden Klimaschutzpreisen im 15. Bezirk noch kein Preis vergeben worden ist.

Es dürfen maximal 5 Einreichungen je EinreicherIn eingereicht werden.

2.) Themen

Grundsätzlich sind alle Aktivitäten im Bereich Klimaschutz für eine Einreichung geeignet, insofern sie im 15. Bezirk umgesetzt oder wirksam geworden sind oder werden.

Beispielhafte Aktivitäten sind Maßnahmen im Bereich Mobilität, Beschaffung, Stadtplanung, Energie (Energiesparen, erneuerbare Energieträger, CO₂-Reduktion mittels Energieeffizienz usw.), Klimagerechtigkeit, Klimawandelanpassung, Landwirtschaft/ Ernährung und nachhaltiger Lebensstil.

3.) Kriterien für die Auszeichnung

Kriterien für die Auszeichnung können sein:

Beitrag zum Klimaschutz, positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, positive Auswirkungen auf die Lebensqualität im Bezirk, positive Auswirkungen für die lokale Wirtschaft, bewusstseinsbildende Aspekte, MultiplikatorInneneffekt, Breitenwirkung (viele Menschen werden erreicht), Langfristigkeit, Vorbildwirkung (nachahmenswert, beispielgebend, motivierend, kann leicht übernommen werden), Kosten – Nutzen Verhältnis, Wirtschaftlichkeit, Innovation/Neuheitswert, Kreativität oder Förderung des sozialen Austausches, der Vernetzung, der Kooperation durch die Idee/ das Projekt im Bezirk.

Die Kriterien für Einreichung und Auszeichnung können variieren und werden für jeden Klip 15 vorab vom Bezirk festgelegt. Damit können Schwerpunkte gesetzt und der Schwierigkeitsgrad variiert werden.

Die Einhaltung der Formalkriterien bei der Präsentationsunterlage ist neben den inhaltlichen Kriterien ein Beurteilungskriterium. Formalkriterien sind die fristgerechte Einreichung und ein vollständig ausgefülltes Einreichformular.

4.) Kategorien

Es gibt mehrere Kategorien, sowie Sonderpreise.

- Physische Personen
- Unternehmen
- Nicht gewinnorientierte Organisationen, Vereine, Bildungseinrichtungen und Arbeitsgruppen aus mehreren physischen Personen.
- Schulen

Der Sonderpreis kann als Preis zu einer thematischen Vorgabe oder für eine bestimmte Zielgruppe, z.B. Kinder, Sonderpreis der Jury etc. vergeben werden.

Alle PreisträgerInnen erhalten eine Urkunde.

5.) PreisträgerInnenhonorare

Vergeben werden Preisgelder im Gesamtwert von EUR 8.000,--

Es wird folgende Aufteilung angestrebt:

Ideen: 1. Platz: 4 x 400 Euro | 2. Platz: 4 x 200 Euro

8x 50 Euro für Kinder bis 14 Jahre

Projekte: 1. Platz: 4 x 800 Euro | 2. Platz: 4 x 400

Sonderpreis der Jury: 400 Euro

Der Jury ist es vorbehalten, Änderungen in der Aufteilung der Preisgelder vorzunehmen, sollten nicht ausreichend Projekte oder Ideen eingereicht werden oder diese von der Jury als mangelhaft bzw. nicht auszeichnungswürdig beurteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Preishöhe.

6.) Jury

Die Beurteilungen der Bewerbungen und die Erstellung eines Preisvorschlages durch die Jury erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Abstimmung über einen Preisvorschlag erfolgt offen. Es besteht kein Anspruch auf Preiszuerkennung.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich rechtzeitig (mindestens 10 Tage im Voraus) verständigt wurden und außer dem/der Vorsitzenden noch

mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Jurywertung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn die Jurymitglieder 10 Tage im Voraus verständigt werden und mit dieser Verständigung sämtliche Einreichunterlagen an die Jurymitglieder übermittelt werden.

Es entscheidet die einfache Stimmmehrheit der Jurymitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, entscheidet die relative Stimmverteilung. Im Falle gleicher Stimmanteile entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Über die Jurysitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die vorgeschlagenen Aktivitäten sowie die Gründe, die zum Preisvorschlag führten, ersichtlich sind. Bei einer Jurywertung im Umlaufverfahren ist dasselbe entsprechend zu dokumentieren.

7.) Mitglieder der Jury

Die Mitglieder der Jury handeln nach fachlichen Kriterien. Sie sind bis zur offiziellen Bekanntgabe der PreisträgerInnen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Jury besteht aus folgenden sechs Personen:

- VertreterIn von Klimabündnis Österreich (Vorsitz)
- Bezirksvorsteher Gerhard Zatlökal
- Vorsitzende/r des Umweltausschusses
- Klimaschutzbeauftragter Markus Mondre
- Mind. 2 parteiunabhängige FachexpertInnen

Die Zusammensetzung der Jury wird bei jedem Klip 15 vom Bezirk festgelegt und bekannt gegeben.

8.) Einreichung

Von Mai bis 19. Oktober 2020 können Ideen und Projekte für den Klip 15 eingereicht werden.

9.) Weiterverwendungsrechte

Mit der Einreichung stimmen die EinreicherInnen der uneingeschränkten und entgeltfreien Verwendung der Einreichunterlagen für alle Belange der Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks Rudolfshaus-Fünfhaus, vertreten durch Bezirksvorsteher Gerhard Zatlökal, und von Klimabündnis Österreich ausschließlich im Zusammenhang mit der Aktion Klimaschutzpreis Rudolfshaus-Fünfhaus/ Klip 15 zu. Es bedarf keiner gesonderten Zustimmung der Einreichenden. Ausgeschlossen

ist eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte sowie die Verwendung der Ideen und Projekte in der Öffentlichkeitsarbeit der politischen Fraktionen der Bezirksvertretung.

Die Angabe von persönlichen Kontaktdaten ist für die Abwicklung der Organisation des Klimaschutzpreises nötig. Für die Verarbeitung der Daten nutzt Klimabündnis Österreich IT-Dienstleister. Ggf. werden die Daten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu Dokumentationszwecken an Projektauftraggeber des Klimabündnis im Rahmen des Klip 15 weitergegeben.

Allfällige Forderungen Dritter gehen zulasten der einreichenden Person und sind vorab zu klären.